

2921/AB XX.GP

Auf die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Ing. Mag. Erich L. Schreiner und Genossen vom 19. September 1997, Nr. 2944/J, betreffend Verdacht der Willkür bei Aberkennung des großen Pendlerpauschales gem. § 16 (1) Z 6 lit. c EStG, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Bearbeitung des angeführten Falles erfolgte durch das zuständige Referat bzw. den zuständigen Gruppenleiter entsprechend den allgemeinen Bearbeitungsvorschriften. Zeitaufzeichnungen über die Bearbeitung des Einzelfalles sind nicht zu führen und liegen daher nicht vor.

Zu 2.:

Zur Ermittlung der Wegstrecke wurden unter anderem telefonische Erhebungen bei der Autobahnmeisterei Wolfsberg, bei der Straßenmeisterei Judenburg bzw. beim Gendarmerieposten Zeitweg durchgeführt. Weiters erfolgte eine Ermittlung durch Befahren der Strecke durch ein Außendienstorgan unter Zuhilfenahme des PkWs des Außendienstorganes.

Zu 3.:

Die Bearbeitung erfolgte durch das zuständige Referat bzw. den zuständigen Gruppenleiter entsprechend den allgemeinen Bearbeitungsvorschriften.

Zu 4., 9. und 11.:

Aufgrund der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht (§ 48a Bundesabgabenordnung) kann zu Einzelfällen grundsätzlich nicht Stellung genommen werden, wofür ich um Verständnis ersuche.

Zu 5.:

Für die Ermittlung der Wegstrecke wurde unter anderem ein Privat-Pkw eines Außendienstorgans verwendet. Die Fahrleistung betrug 121 km, das hierfür erstattete Kilometergeld 556,60 S. Beginn der Dienstreise war 8.30 Uhr, Ende 10.30 Uhr.

Zu 6.:

Das verwendete Kfz verfügt über keinen geeichten Tachometer.

Zu 7.:

Mangels Zeitaufzeichnungen - wie schon zu Frage 1 erwähnt - können keine konkreten Einzel- bzw. Gemeinkosten genannt werden.

Zu 8.:

Für die Kosten des Verwaltungsgerichtshofverfahrens hatte der Bund an den Beschwerdeführer einen Aufwandsersatz in Höhe von 25.240 S zu leisten.

Zu 10.:

Die bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbare Wegzeit wurde generell in den Lohnsteuerrichtlinien 1992 (Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. November 1991, ZI. 07 0104/4-IV/7/91, AÖFV Nr.334/1991, in der Fassung 334a/1991) unter RZ 152 bis 156 geregelt.

Zu 12.:

Eine willkürliche Vorgangsweise kann ich nicht erkennen. Genaue Ermittlungen waren erforderlich, weil einerseits die Sachverhaltsermittlung nicht nur für einen Einzelfall maßgeblich war und andererseits aufgrund der bisherigen Erfahrungen ein Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof nicht auszuschließen war. Jede ungenaue Ermittlung des Sachverhaltes würde aber zwangsläufig zu einer Aufhebung der diesbezüglichen Bescheide wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften führen, die, ohne daß in der Sache selbst durch den Gerichtshof eine Entscheidung getroffen werden könnte, zu Kosten im Ausmaß des Aufwandsersatzes führen würde.

Zu 13.:

Eine verwaltungsökonomische Vorgangsweise darf nicht bedeuten, daß gesetzlichen Vorschriften nicht entsprochen wird. Im übrigen ist nochmals zu betonen, daß die genaue Sachverhaltsermittlung im vorliegenden Fall nicht nur für einen Einzelfall maßgeblich war, sondern auch Beispielsfolgen in gleichgelagerten Fällen hat und dem gesetzlichen Auftrag zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung entspricht.

Zu 14.:

Unabhängig von Bestrebungen zu einer ständigen Reform der Verwaltung werden auch in Zukunft umfangreiche Sachverhaltsermittlungen insbesondere in Grenzfällen, die für eine größere Anzahl von Steuerpflichtigen maßgeblich sind, nicht zu vermeiden sein.

Zu 15.:

Ich ersuche die entsprechenden Zahlen der beiliegenden Tabelle zu entnehmen.

Zu 16.:

Unabhängig vom noch laufenden Gesetzwerdungsverfahren der angesprochenen Novelle der Bundesabgabenordnung ist zu bemerken, daß nicht geplant ist, Arbeitnehmerveranlagungsfälle (Veranlagungen von Personen mit ausschließlich nichtselbständigen Einkünften) unter Vorbehalt zu veranlagern.

Anlage konnte nicht gescannt werden !!